

So kommt das Foto auf die e-card

Meine e-card – sicher mit Foto!



So kommt Ihr Foto auf die e-card: www.chipkarte.at/foto



Ab 1. Jänner 2020 muss auf jeder neu ausgegebenen e-card für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Foto aufgebracht werden, das die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber erkennbar zeigt. Ab Oktober 2019 startet die Ausgabe der neuen Generation von e-cards mit Foto. Rund 85 Prozent aller Karteninhaberinnen und Karteninhaber bekommen automatisch eine neue e-card mit Foto, ohne etwas dafür tun zu müssen, weil die Sozialversicherung die Fotos aus bestehenden Registern zur Verfügung gestellt bekommt. Bis 31. Dezember 2023 müssen alle alten e-cards gegen neue e-cards mit Foto ausgetauscht sein, sofern keine Ausnahme besteht.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Ausstattung der e-card mit einem Foto ist § 31a Abs. 8–12 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Verantwortlich für die Umsetzung sind der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m. b. H., kurz SVC.

Der Weg zum Foto auf der e-card soll für Versicherte, Sozialversicherung, Behörden und die Gesundheitsdiensteanbieter möglichst einfach und kostengünstig sein. Der Gesetzgeber hat daher beschlossen, dass die Fotos dem Hauptverband aus bestehenden Registern zur Verfügung gestellt werden:

- Identitätsdokumentenregister: Fotos der österreichischen Reisepässe und Personalausweise
- Führerscheinregister: Fotos der österreichischen Scheckkartenführerscheine

- Fremdenregister: Fotos aus Aufenthaltstitel, Fremdenpass, Konventionsreisepass, Identitätskarte für Fremde, Duldungskarte, Verfahrenskarte (grüne Karte), Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte), Karte für Asylberechtigte oder Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte)

Liegt zum Zeitpunkt der Ausstellung einer e-card ein Foto der versicherten Person aus einem der oben angeführten Register vor, wird dieses automatisch auf die e-card übernommen.

Kinder unter 14 Jahren erhalten weiterhin in jedem Fall eine e-card ohne Foto, unabhängig davon, ob ein Foto aus einem Dokument verfügbar ist.

Die Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card Foto-Verordnung, BGBl. II Nr. 231/2019) wurde im Juli 2019 erlassen und präzisiert, wer wann wohin ein Foto bringen muss: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die keinen österreichischen Reisepass, Personalausweis oder Scheckkartenführerschein bzw. kein Dokument des Fremdenregisters besitzen und für die keine Ausnahme zutrifft, müssen ein den Passbildkriterien entsprechendes Foto zur Verfügung stellen.

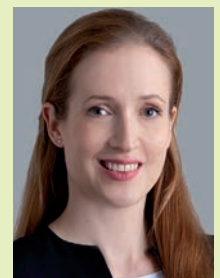
Folgende Personengruppen sind von der Verpflichtung, ein Foto für die e-card zu bringen, ausgenommen:

- Personen, die im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben sowie
- Personen, die in der Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind.



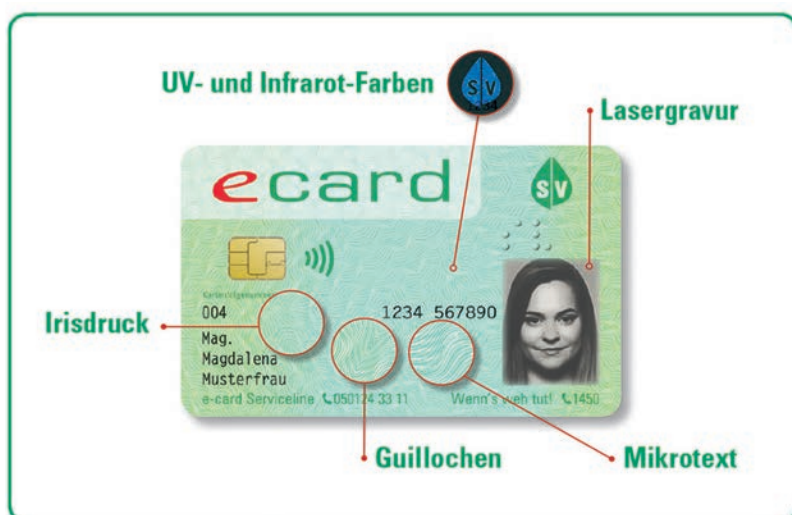
Dagmar Riedl

ist für die Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m. b. H. (SVC) verantwortlich.



Mag. Nina Schönfeld

ist Projektmanagerin in der SVC und als Projektleiterin für das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit e-card mit Foto“ verantwortlich.



los, also ohne Steckvorgang, ausgelesen werden. Die neue, NFC-fähige Generation der Kartenlesegeräte wird ab dem Jahr 2022 ausgegeben.

Neu ist auch, dass der Hinweis zur Kartenfolgenummer ausgeschrieben und die Nummer der telefonischen Gesundheitsberatung angeführt ist. Auf der e-card selbst sind weiterhin keine medizinischen Daten gespeichert. Sie ist – wie bisher – der persönliche Schlüssel zum Gesundheitssystem.

Auch die Admin-Karte – das ist die Zugangskarte der Gesundheitsdiensteanbieter für das e-card-System – bekommt ein neues Aussehen. Es werden nicht alle Admin-Karten bis zum Jahr 2023 getauscht. Der Tausch erfolgt jeweils erst, sobald die Gültigkeit der Karten abläuft (die Gültigkeit beträgt zehn Jahre).

Informationskampagne

Eine umfassende Informationskampagne wird die Versicherten möglichst frühzeitig und genau über die e-card mit Foto informieren, um die Rückfragen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherung, Ärztinnen und Ärzte bzw. Arztassistentinnen und -assistenten so gering wie möglich zu halten. Die Kampagne startet mit einem ersten Schwerpunkt in den Jahren 2019 bzw. 2020, wird jedoch mit einem Horizont bis zum Jahr 2023 durchgeführt. Der Slogan dieser Kampagne lautet „Meine e-card – sicher mit Foto!“. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ergeben sich im Groben drei Zielgruppen innerhalb der Versicherten:

- Jene, von denen Fotos in Registern vorhanden sind
- Jene, von denen keine solchen Fotos vorhanden sind
- Jene, für die eine der gesetzlich definierten Ausnahmen zutrifft, die aber zum Teil freiwillig Fotos für die e-card übergeben können

Die Kommunikation hat hierbei die komplexe Aufgabe, alle Zielgruppen mit der jeweils zutreffenden Information zu erreichen: Bei manchen Zielgruppen ist ein Nicht-Verhalten erwünscht, bei anderen Zielgruppen soll ein bestimmtes Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden.

Die Kampagnen-Architektur arbeitet daher auf drei Ebenen:

- **Massenkommunikation:** Die Instrumente der klassischen unbezahlten Medienarbeit für Print, Radio, TV und Online-Medien werden bespielt, wie z. B. Pressekonferenzen und Aussendungen. Dazu kommen gezielte, bezahlte Präsenzen (Inserate, Advertorials etc.) in reichweitenstarken, bundesweiten Medien und punktuelle Schaltungen in zielgruppenspezifischen Medien, z. B. für Senioren. Aus ökonomischen Gründen werden selbstverständlich auch zahlreiche bestehende Medienkooperationen der Sozialversicherung genutzt.

Die Sicherheitsmerkmale der neuen e-card.

Für diese Personen gilt: Liegt bereits ein Foto aus Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder dem Fremdenregister vor, wird dieses automatisch auf die e-card übernommen.

Liegt kein Foto vor, wird eine e-card ohne Foto ausgestellt. Personen, die von der Fotopflicht ausgenommen sind, können freiwillig ab dem 1. Jänner 2020 ein Foto für die e-card zur jeweils zuständigen Registrierungsstelle bringen. Ein freiwillig abgegebenes Foto ist jedoch kein Grund für einen Kartentausch. Die neue e-card kommt wie gewohnt, kurz bevor die alte abläuft.

Sicherheitsmerkmale der neuen e-card

Zusätzlich zu den bereits am Chip vorhandenen elektronischen Signaturen erhält die neue e-card auch am Kartenkörper weitere Sicherheitsmerkmale und Neuerungen.

So kommen unter anderem **UV- und Infrarot-Farben** zum Einsatz. Das bedeutet, dass bestimmte Schriftzüge, wie z. B. das Logo der Sozialversicherung, nur unter UV- bzw. Infrarot-Licht sichtbar werden. Sogenannte **Guillochen**, ein Schutzmuster aus feinen, ineinander verschlungenen Linien, und ein von Geldscheinen bekanntes Effektdruckverfahren mit Farbverlauf – genannt **Irisdruck** – bilden zusätzlichen Kopierschutz. Zwischen den einzelnen Guillochen-Linien ist „Sozialversicherung“ als **Mikrotext** eingebettet. Jeder Versuch, den Mikrotext zu kopieren, würde zu unleserlichen oder verschwommenen Resultaten führen. Das Foto der versicherten Person wird mittels Lasergravur-Verfahren in Schwarz-Weiß auf der e-card aufgebracht. Dadurch kann es nicht verfälscht oder abgelöst werden und bleibt auch bei starker Abnutzung der Karte erkennbar.

Die neue e-card-Generation ist darüber hinaus **NFC-fähig** – NFC steht für Near Field Communication. Die neue e-card kann ausschließlich von dazu berechtigten Kartenlesern in Zukunft auch kontakt-

● **Direkte Kommunikation an Versicherte:** Es werden Materialien zur direkten Weitergabe produziert, z. B. deutsch- und mehrsprachige Informationsfolder zur Weitergabe in Ordinationen und als Beilage bei direkter Kommunikation der Sozialversicherung an Versicherte.

● **Materialien zur autonomen Nutzung durch Dritte:** Die Sozialversicherungsträger und andere Kooperationspartner erhalten eine umfangreiche Toolbox mit diversen Kommunikationsmitteln (Folder, Plakate, Inserate, Advertorials, FAQs etc.), um den Versicherten zu vermitteln, wer, wann, warum, wohin ein Foto für die e-card bringen muss. Auch die Betriebsrätinnen und Betriebsräte sowie die Personalabteilungen zahlreicher Unternehmen werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Fotopflicht informieren. Unterschiedliche Communitys erhalten die relevanten Informationen in zahlreichen Sprachen zur Weitergabe an ihre Zielgruppen über Facebook, Newsletter und WhatsApp-Gruppen.

Die neue Webseite www.chipkarte.at/foto bietet sämtliche Informationen in leicht verständlich aufbereiteter Form, in zahlreichen Sprachen und gebündelt nach Lebenslagen. Mit dem Foto-Sofort-Check kann demnächst auf der Webseite individuell überprüft werden, ob aktuell ein Foto aus einem der Register für die neue e-card verfügbar ist. In zeitlicher Nähe zum 1. Jänner 2020 bietet die Seite dann auch eine Möglichkeit, die nächstgelegenen Fotoregistrierungsstellen nach Postleitzahl zu suchen.

Wie gewohnt steht natürlich auch die *e-card-Service-line* den Versicherten und Gesundheitsdiensteanbietern für Rückfragen zur Verfügung.

Wie kommt das Foto auf die e-card?

Die Ausstellung einer neuen e-card kann wie bereits heute z. B. aufgrund einer Neuanmeldung durch den Arbeitgeber veranlasst werden oder durch die Meldung vom Verlust oder Diebstahl der Karte. Spätestens kurz vor Ablauf der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) wird die e-card jedenfalls automatisch ausgetauscht. Im Folgenden sind die verschiedenen Prozesse bei der Ausstellung einer e-card ab 1. Jänner 2020 zusammengefasst:

Vorab wird geprüft, ob die versicherte Person jünger als 14 Jahre ist, denn **Kinder bis 14 Jahre** erhalten weiterhin eine e-card ohne Foto, unabhängig davon, ob ein Foto aus einem der Dokumente verfügbar wäre.

Wenn eine neue e-card für eine Person **ab 14 Jahren** ausgestellt werden soll, überprüft das e-card-System das Vorhandensein eines Fotos in der gesetzlich geregelten Reihenfolge:

1. Ist ein Foto aus dem sogenannten Identitätsdokumentenregister vorhanden? Besitzt die Person

einen österreichischen Reisepass oder Personalausweis, wird dieses Foto für die neue e-card verwendet. Besitzt eine Person beide Dokumente, wird das jüngere der beiden Fotos aus dem Identitätsdokumentenregister an den Kartenproduzenten geliefert.

2. Hat die Person keinen österreichischen Reisepass und auch keinen Personalausweis, aber einen österreichischen Scheckkartenführerschein, wird das Foto aus dem Führerscheinregister für die neue e-card zur Verfügung gestellt.

3. Hat eine Person weder einen Reisepass oder Personalausweis noch einen Scheckkartenführerschein, wird geprüft, ob ein Foto aus dem „Zentralen Fremdenregister“ benutzt werden kann. Hier sind Fotos aus Aufenthaltstiteln, Fremdenpässen, Konventionsreisepässen, Identitätskarten für Fremde, Duldungskarten, Verfahrenskarten (grüne Karten), Aufenthaltsberechtigungskarten (weiße Karten), Karten für Asylberechtigte und Karten für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karten) gespeichert.

Ist aus einem der Dokumente ein Foto vorhanden, erhält das e-card-System dieses verschlüsselt vom jeweiligen Register und leitet es dem Kartenproduzenten weiter. Dieser entschlüsselt es für die Kartenproduktion und löscht es im Anschluss unwiederbringlich. Das e-card-System selbst speichert keine Fotos!

Wenn kein Foto aus einem Register verfügbar ist, überprüft das e-card-System im nächsten Schritt, ob eine Ausnahme (Alter ab 70 oder Pflegestufe ab 4) vorliegt und daher eine e-card ohne Foto ausgestellt werden kann.

Ist die versicherte Person **älter als 14 Jahre** und ist ein Foto in einem der Register vorhanden oder trifft eine Ausnahme zu, muss die Person also nichts tun, sie erhält automatisch eine neue e-card. Das betrifft ca. 85 Prozent der Karteninhaberinnen und Karteninhaber.

85 Prozent der Versicherten müssen nichts tun. Sie erhalten ihre neue e-card automatisch bevor die alte abläuft, weil von ihnen ein Foto aus einem behördlichen Register vorhanden ist.

Grafik – Foto vorhanden.





Grafik – Foto bringen. Ist *kein* Foto in einem der Register vorhanden und trifft *keine* Ausnahme zu, kann keine neue e-card ausgestellt werden und es wird im e-card-System vermerkt, dass die Person ein Foto bringen muss.

Beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder bei anspruchrelevanten Leistungen eines Gesundheitsdienste-Anbieters zeigt das e-card-System ab 1. Jänner 2020 die sogenannte „Foto-Information“ an. Diese gibt Auskunft, dass und bis wann die oder der Versicherte ein Foto bringen muss. Ärztinnen und Ärzte bzw. Arztassistentinnen und -assistenten sind nämlich gesetzlich verpflichtet, Versicherte über die Fotopflicht zu informieren. Arztpraxen erhalten Plakate und mehrsprachige Folder zur e-card mit Foto, um die Informationsweitergabe zu erleichtern.

Ab der ersten Anzeige der Foto-Information – sei es bei der *e-card-Serviceline*, einer Dienststelle der Sozialversicherung oder in einer Ordination – beginnt die gesetzliche *Übergangsfrist von 90 Tagen* zu laufen, innerhalb derer Konsultationsbuchungen mit der e-card oder der Admin-Karte noch wie gewohnt möglich sind. Wird innerhalb dieser Zeit kein Foto registriert, ist nach Ablauf der Frist keine Buchung mehr möglich. Das heißt: Die e-card wird gesperrt und es ist auch keine anspruchrelevante Buchung mit der Admin-Karte mehr möglich. Es wird keine neue e-card ausgestellt, solange kein Foto vorhanden ist.

Versicherte, die kein Foto in den Registern haben und kein Foto bringen, können sich bei ihrem Krankenversicherungsträger einen *elektronischen e-card-Ersatzbeleg* ausstellen lassen. Die Versicherten müssen diesen persönlich bei ihrem Krankenversicherungsträger beantragen und dabei ihre Identität mit einem Ausweis belegen. Der elektronische Ersatz-

beleg ist nach den leistungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Krankenversicherungsträgers bis zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode gültig.

Fotoregistrierungsprozess in der Sozialversicherung

Rund 15 Prozent der Versicherten sind von keiner Ausnahme betroffen und besitzen keines der Dokumente, deren Fotos für die e-card zur Verfügung stehen. Sie müssen daher ein Foto bringen: am besten drei bis vier Monate vor Ablauf der e-card, spätestens jedoch, sobald sie dazu aufgefordert werden.

Für diese e-card-Fotoregistrierung hat der Gesetzgeber ein Vorgehen definiert: Die Fotoregistrierung für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erfolgt laut Verordnung bei allen Dienststellen der Sozialversicherung (SV). Für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft erfolgt die Fotoregistrierung in den Dienststellen der Landespolizeidirektionen.

Jene rund 460.000 Versicherten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, für die kein Foto aus einem der Dokumente verfügbar ist, können also ab 1. Jänner 2020 bei rund 195 SV-Dienststellen ein Foto registrieren lassen. Diese 460.000 Personen teilen sich wie folgt auf die Jahre 2020 bis 2023 auf (abhängig vom Ablauf der EKVK):

- ca. jeweils 40 Prozent in den Jahren 2020 und 2023
- ca. jeweils 10 Prozent in den Jahren 2021 und 2022

Die Fotoregistrierung kann – unabhängig vom Versicherungsstatus und von der Versicherungszugehörigkeit – bei jeder SV-Dienststelle erfolgen. Die SV-Dienststellen führen eine sogenannte dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung durch, d. h., sie erfassen alle Daten, prüfen die Identität und das Foto. Der Foto-Scan wird jedoch an zentraler Stelle durch die IT-Services der Sozialversicherung GmbH durchgeführt. Dieser Prozess ist an die Passantragstellung bei Gemeinden angelehnt – der Vorteil liegt darin, dass kein Scanner vor Ort benötigt wird und die Archivierung der Anträge zentral vorgenommen werden kann.

Zusätzlich können sich auch die bereits als Passbehörden (§ 16 des Passgesetzes 1992) tätigen Behörden sowie die Bürgermeister freiwillig als Fotoregistrierungsstelle für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft melden. Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Prozessen der Passbildregistrierung ist eine Einbindung von Behörden und Gemeinden, die heute schon Passanträge entgegennehmen, sehr einfach möglich. Die zusätzliche freiwillige Teilnahme von Behörden und Gemeinden an der e-card-Fotoregistrierung sorgt für einen besonders niederschweligen Zugang und kurze Wege für die

Versicherten. Auf www.chipkarte.at/foto sind ab 1. Jänner 2020 alle Fotoregistrierungsstellen aufgelistet.

Die Fotos für die e-cards müssen den Kriterien eines Reisepassfotos entsprechen und persönlich abgegeben werden. Dabei müssen die e-card, ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein Staatsbürgerschaftsnachweis vorgezeigt werden, denn die Identität der versicherten Person muss zweifelsfrei feststellbar sein. Ist kein Ausweis vorhanden, muss ein sogenannter Identitätszeuge zur Fotoregistrierung mitkommen. Dieser Identitätszeuge muss selbst einen Ausweis vorweisen und die Identität der versicherten Person bestätigen. Den Sozialversicherungsträgern wird ein eigenes E-Learning-Programm zur Fotoregistrierung und Identitätsprüfung zur Verfügung gestellt. Die Passbildkriterien und weitere relevante Informationen sind auf www.chipkarte.at/foto verlinkt.

Kosten der Einführung des Fotos auf der e-card

Mit der letzten Änderung der entsprechenden Paragraphen im ASVG wurde auch die Wirkungsfolgenabschätzung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu den Kosten der Einführung eines Fotos auf der e-card publiziert. Die Gesamtkosten für den Zeitraum vom Jahr 2018 (Einleitung des Vergabeverfahrens für die neue e-card mit Foto) bis zum Jahr 2023 (Ende der Tauschfrist) werden auf rund **23,5 Millionen Euro** geschätzt (Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung der Regierungsvorlage 492 der Beilagen XXVI. Gesetzgebungsperiode). Dabei handelt es sich ausschließlich um Mehrkosten durch die Einführung des Fotos auf der e-card. Ausgaben, die auch ohne Einführung eines Fotos angefallen wären (z. B. Kosten für e-cards für Kinder bis 14 Jahre oder für e-cards, die ohnehin getauscht worden wären), sind hiervon nicht umfasst. Die Summe setzt sich aus den folgenden Aspekten zusammen:

● Verwendung von vorhandenen Fotos

Vom e-card-System aus waren neue technische Schnittstellen zu den Fotoregistern (Identitätsdokumentenregister, Führerscheinregister und Fremdenregister) zu errichten und zu betreiben. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb bis zum Jahr 2023 werden auf **1,75 Millionen Euro** geschätzt.

● Fotoregistrierung von Österreichern und Fremden

Zum 1. Jänner 2020 fehlen Fotos von rund 1,1 Millionen in Österreich versicherten Personen. Jedes Jahr kommen etwa 100.000 Personen dazu (zumeist EU-Ausländer, die in Österreich zu arbeiten beginnen); somit fehlen rund 1,5 Millionen

Fotos. Österreicherinnen und Österreicher ohne Foto können ihr Foto bei einer SV-Dienststelle registrieren lassen. Dieser Vorgang inklusive Prüfung der Identitätsdokumente wie Geburtsurkunde, Meldezettel oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Prüfung und Scan des Passbildes sowie Erfassung aller Daten kostet **4,45 Millionen Euro**. Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen die Fotoregistrierung bei den Dienststellen der Landespolizeibehörden vornehmen lassen. Die Kosten für diesen Vorgang für etwa eine Million Personen werden vom Bundesministerium für Inneres auf rund **6,15 Millionen Euro** geschätzt.

● Abwicklung im e-card-System

Das e-card System übernimmt die Aufgabe, alle beteiligten Systempartner und die Gesundheitsdiensteanbieter technisch zu verbinden. Die Umsetzung und der Betrieb dieser Prozesse sowie der Zugriff auf die Information, ob ein Foto vorhanden ist (auch für die *e-card Serviceline* und die Abfragemöglichkeit über das Portal der Sozialversicherung) kosten rund **2,05 Millionen Euro**.

● Kommunikation und Information

Kommunikation und Information der Versicherten, aber auch der Ärztinnen und Ärzte, der Dienstgeber und der Öffentlichkeit allgemein sind für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens sehr wichtig. Schließlich ist praktisch jede in Österreich versicherte Person von dieser Maßnahme betroffen. Die Kosten der breit angelegten Informationskampagne sowie der direkten Information der Versicherten belaufen sich in Summe auf circa **drei Millionen Euro**.

● e-card-Serviceline

Auch bei bester Kommunikation werden Versicherte Fragen zum Thema „Foto auf der e-card“ haben. Die Mehrkosten bei der *e-card-Serviceline* durch zusätzliche Anrufe, aber auch durch längere Anrufe bei Sperre einer e-card werden auf zirka **0,75 Millionen Euro** geschätzt.

● Mehrkosten für Chipkarten

Nicht zuletzt fallen durch die Aufbringung eines Fotos auf Chipkarten und den gesetzlich vorgeschriebenen teilweise vorzeitigen Tausch (im Jahr 2023) Kosten von etwa **4,45 Millionen Euro** an.

● Sonstige Kosten und Risikopuffer

Ein externes Consultingunternehmen überprüft regelmäßig den Fortschritt; ein Wirtschaftsprüfer wird die korrekte Abrechnung überprüfen. Diese Kosten sowie ein Puffer für Unvorhergesehenes belaufen sich in Summe auf **0,85 Millionen Euro**.

Weitere Informationen stehen im Internet in zahlreichen Sprachen zur Verfügung:

www.chipkarte.at/foto

Unter www.chipkarte.at/foto stehen alle Informationen in zahlreichen Sprachen zur Verfügung.